



Schützenverein Mulsum von 1909 e.V.

Haus- und Nutzungsordnung für das Gebäude „Schießstand“ und das Gelände im angrenzenden Bereich

Die personenbezogenen Formulierungen sind in dieser Ordnung der Einfachheit halber in der männlichen Version verfasst, sie gelten für m/w/d.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das im Eigentum des Schützenvereins Mulsum von 1909 e.V. stehende Gebäude „Schießstand“ und die vom Schützenverein genutzten Wege zum und Plätze vor dem Gebäude. Zum Eigentum gehören neben dem Gebäude selbst alle im Gebäude vorhandenen Einrichtungen und Ausstattungen.

§ 2 Grundsätze für die Nutzung

- (1) Diese Ordnung dient dazu, ein gutes und vertrauensvolles Miteinander aller Vereinsmitglieder und Gäste zu fördern, Erhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen zu sichern und Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung zu gewährleisten. Jedes Vereinsmitglied, alle Gäste des Vereins, alle Mieter und deren Gäste sind angehalten, alle Einrichtungen unter Beachtung dieser Zielsetzungen zu nutzen. Sie zu beachten liegt im Interesse aller Mitglieder, Besucher bzw. Benutzer.
- (2) Zur Einhaltung der Grundregeln nach Absatz (1) gehören auch die sparsame Nutzung von Energie, Wasser sowie Müllentsorgung und die pflegliche Behandlung des Gebäudes außen und innen mit allen Räumen und Einrichtungen. Nach Beendigung jeder Nutzung sind alle Fenster zu schließen, alle Beleuchtungskörper auszuschalten, gegebenenfalls die Heizung zu drosseln und das Gebäude und die Toiletten zu verschließen.
- (3) Mit dem Betreten der Schützenhalle erkennen alle Besucher und Benutzer die Haus- und Nutzungsordnung an. Darüber hinaus verpflichten sie sich, allen sonstigen, der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen, Folge zu leisten.
- (4) Die Besucher der Schützenhalle sollen sich so verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.

- (5) Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Verursacher haften für alle von ihnen verursachten Schäden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden und sind dem Hallen- bzw. den Thekenwart zu melden.
- (6) Es wird seitens des Vereins keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen oder dergleichen der Benutzer und Besucher übernommen.
- (7) Die jeweils Verantwortlichen sorgen dafür, dass die Einhaltung von Ruhepflichten gegenüber den Anwohnern gewährleistet ist.

§ 3 Nutzungsberechtigung

- (1) Trainingszeiten und Schießsportveranstaltungen stehen allen anderen Nutzungen vor.
- (2) Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Ordnung sind folgende Trainingszeiten fest vereinbart: * montags von 18:00 bis 22:00 Darts-Training und LG bzw. LP Training, * mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr Jugend Training, * mittwochs von 19:00 bis 22:00 Uhr LP, LG und KK Gewehr Training, * freitags von 17:00 bis 21:00 Uhr LG , LP, KK Pistole und KK Gewehr Training.
- (3) Der Verein kann die Halle für sonstige Veranstaltungen an Mitglieder und Mulsumer vermieten. Für die Nutzung der Halle sind Nutzungsgebühren gemäß der Gebührenliste für Veranstaltungen zu entrichten.
- (4) Alle Nutzungen neben dem Training sind mit dem Thekenwart abzustimmen. Dieser kann die Nutzung gemäß den aktuellen Richtlinien zusagen, trägt alle Termine in den Hallennutzungsplan ein und informiert den Vorstand von jeder Vermietung.
- (5) In der Halle ist der Liveauftritt von Musikern untersagt. Musik von Tonträgern darf maximal in Zimmerlautstärke abgespielt werden.
- (6) Die Vermietung der Halle für nicht vom Schützenverein geplante Schießsportliche oder andere Veranstaltungen ist auf einen Abendtermin im Monat begrenzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind fortlaufende Veranstaltungen wie z. B. ein öffentliches Betrachten von Sportturnieren, beispielsweise Public Viewing Fußballturniere (WM, EM). Monatlich können weiterhin 2 Tagesveranstaltungen (ab morgens bis ca. 20:00 Uhr) durchgeführt werden. Ausnahmen beschließt der Vorstand.

- (7) Vereinsmitglieder und/oder Gäste können im Einzelfall durch den jeweils verantwortlichen Leiter (Schießwart, Übungsleiter oder Thekenwart) von der Nutzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Sicherheit gefährden oder durch unangemessenes Verhalten den Betrieb stören. Der geschäftsführende Vorstand ist mit Begründung zu informieren.

§4 Verantwortlichkeit

- (1) Die Verantwortlichkeit bei den Trainingsabenden liegt bei den Schießwarten bzw. Übungsleitern.
- (2) Bei Trainingsabenden und schießsportlichen Veranstaltungen gilt die Schießstandordnung des Deutschen Schützenbundes, letzte Fassung.
- (3) Vermietung der Schützenhalle:
- Die Verantwortlichkeit im Falle einer Vermietung obliegt der Person, die die Halle gemietet hat. Diese haftet für alle Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen.
 - Grundsätzlich dürfen die Schießstände bei diesen Veranstaltungen nicht betreten werden.
 - Der Mieter haftet für alle Schäden, die am Gebäude, an der Einrichtung und am Inventar im Verlaufe der Veranstaltung entstehen. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch Abnutzung oder Materialfehler entstehen. Schäden sind dem Verein sofort zu melden.
 - Die gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Jugendschutzgesetz, Lärmschutzgesetz usw.) sind zu beachten und strikt einzuhalten.
 - Die genutzten Räumlichkeiten sind besenrein und sauber zu übergeben, auch der Außenbereich ist zu reinigen (z.B. Zigarettenkippen aufsammeln).
 - Sollte eine nachträgliche Reinigung erfolgen müssen, so berechnet der Schützenverein 50 Euro für die Nachreinigung.
 - Die Zahlung der Hallenmiete gem. dem zur Mietzeit gültigen Tarif hat vor der Veranstaltung durch Überweisung auf das Konto des Schützenvereins zu erfolgen. Ersatzweise kann die Gebühr in bar beim Thekenwart eingezahlt werden.
 - Mit der Vereinbarung einer zeitweisen Überlassung / Nutzung der Halle erkennt der Mieter diese Haus- und Nutzungsordnung an.

§ 5 Nutzung der Küche:

- (1) Die Küche darf im Rahmen von Veranstaltungen genutzt werden.
- (2) Es ist im Speziellen auf Folgendes zu achten:.

- Das vorhandene Geschirr und sonstiges Inventar kann genutzt und muss pfleglich behandelt werden
- benutztes Geschirr und Besteck, Töpfe, Pfannen und dergleichen ist abzuwaschen und in die vorgesehenen Ablageeinrichtungen zu legen / stellen. Weiterhin sind alle benutzten Gegenstände zu reinigen und in den dafür vorgesehenen Platz zu stellen.
- Spülen inkl. Abflusssiebe sind sauber und die Abwaschlappen sind ausgewaschen zu hinterlassen.
- die Kaffeemaschine muss gereinigt werden und die benutzten Filter werden entsorgt.
- die Mülleimer müssen geleert werden.
- die Küche ist besenrein zu hinterlassen.
- Alle Arbeitsflächen, Tische und sonstige Ablagen sind hygienisch zu reinigen und abzuwischen

§ 6 Sonstiges

- (1) Beim Aufenthalt vor dem Gebäude (z. B. zum Rauchen) ist darauf zu achten, dass die Eingangstür möglichst geschlossen ist und kein Lärm nach draußen dringt. Lärmintensive Außenveranstaltungen sind untersagt.
- (2) Die Nachtruhe beginnt um 22:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr. Während dieser Zeit sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, um Lärm zu vermeiden damit Anwohner nicht gestört werden.
- (3) Besucher dürfen nicht lärmend umherziehen, Anlagen beschädigen oder verunreinigen sowie z. B. durch Hupkonzerte oder Kavalierstarts die Nachtruhe stören.
- (4) In der Halle besteht ein generelles Rauchverbot. Darauf kann bei Nichtöffentlichen Veranstaltungen auf Wunsch und einstimmigen Beschluss der Anwesenden verzichtet werden.
- (5) Abweichungen von den vorgenannten Regeln sind in Ausnahmefällen möglich, sie bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

Mulsum, August 2025